

Gemeinsame Vereinbarung

über die Medizinische Versorgung Mittelhessens die Sicherstellung von Forschung und Lehre an den Universitätskliniken Gießen und Marburg und die Verbesserung der Arbeitsplatzsicherheit

des Landes Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, Volker Bouffier,
und die Ministerin für Wissenschaft und Kunst, Eva Kühne-Hörmann,

der Rhön Klinikum AG,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Dr. Dr. Martin Siebert,
und den Vorstand, Martin Menger,

der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH,
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Martin Menger,
und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Dr. Dr. Martin Siebert,

der Justus-Liebig-Universität Gießen,
vertreten durch den Präsidenten, Prof. Dr. Joybrato Mukherjee,

der Philipps-Universität Marburg,
vertreten durch die Präsidentin, Prof. Dr. Katharina Krause.

Die Beteiligten möchten die weitere Zusammenarbeit auf einer neuen Grundlage gemeinsam fortführen. Es besteht der Wille, die Kooperation, die Abstimmung und das Einvernehmen wechselseitig auch in Zukunft weiter zu verbessern. Ziel ist eine künftig intensivere Zusammenarbeit mit dem Ziel einer gesamthafter Weiterentwicklung der Medizinischen Versorgung Mittelhessens sowie die Sicherstellung von Forschung und Lehre an den Universitätskliniken Gießen und Marburg.

Im Rahmen eines gemeinsamen Konsensus schließen sich vor allem die Anteilseigner der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH enger zusammen, um die künftige Entwicklung der Einrichtungen gemeinsam zu unterstützen.

Im Einzelnen erstreckt sich diese Vereinbarung darauf, geeignete Maßnahmen und Lösungen für folgende Zielsetzungen zu erreichen und umzusetzen:

- Ausbau und die Sicherung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in Mittelhessen durch den Betrieb der Universitätsklinika Gießen und Marburg;
- Sicherung von Forschung und Lehre;

- Verbesserung der Arbeitsplatzsicherheit für die Beschäftigten der Universitätsklinikum Gießen und Marburg;
 - Inbetriebnahme eines Partikeltherapiezentrum in Marburg;
 - Stärkung des Einflusses des Landes Hessen in den Gremien der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH;
 - Finanzierung und Umsetzung weiterer notwendiger Investitionen an den Standorten Gießen und Marburg;
 - weitere erfolgreiche wirtschaftliche Restrukturierung der Universitätsklinikum Gießen und Marburg.
-

Vor diesem Hintergrund konkretisieren die Beteiligten ihre Absichten wie folgt:

1. Partikeltherapiezentrum in Marburg

1.1. Das Land Hessen erklärt, an seiner Rechtsposition festzuhalten, wonach eine Inbetriebnahme des Partikeltherapiezentrum in Marburg zum 31.12.2012 hätte erfolgen müssen, da es sich dabei um eine aus dem Konsortialvertrag resultierende Investitionsverpflichtung handelt.

1.2. Rhön bestätigt, dass das Unternehmen grundsätzlich die Absicht verfolgt, das Partikeltherapiezentrum Marburg in Betrieb zu nehmen und langfristig selbst oder durch einen Dritten zu betreiben. Derzeit werden mit Hochdruck alle erforderlichen Schritte verfolgt, die eine zügige Inbetriebnahme des Partikeltherapie-Zentrum in Marburg möglich machen; diese Maßnahmen haben bereits vor dem 01.01.2013 begonnen und werden seitdem verstärkt fortgesetzt. Dabei wird auch eine Kooperation mit dem Betreiber der Partikeltherapieanlage in Heidelberg geprüft.

Rhön macht sich das Ziel zu eigen, spätestens am 31.12.2013 mit der ersten Patientenbehandlung zu beginnen.

1.3. Das Land Hessen erhält rückwirkend zum 01.01.2013 eine Pönale von 3,5% auf die Gesamtinvestitionssumme von € 107 Mio. per anno. Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung durch Rhön.

1.4. Das Land Hessen verzichtet – zunächst bis 28.02.2014 - darauf, seine Rechtsansprüche durch Erhebung einer entsprechenden Klage zu verfolgen. Im Gegenzug verzichtet Rhön für diesen Zeitraum auf eine etwaige Einrede der Verjährung dieser Ansprüche.

Die Aufrechterhaltung der wechselseitig unterschiedlichen Rechtspositionen bleibt hiervon ausdrücklich unberührt.

2. Stellenmoratorium

- 2.1. Das Land Hessen legt Wert darauf, dass die zum Thema Stellenabbau bestehende Vereinbarung vom 06. März 2012 inhaltlich eingehalten wird (vgl. Anlage).
- 2.2. Die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH strebt ein Stellenmoratorium für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 an und erklärt sich bereit, Gespräche über dieses Thema aufzunehmen. Dies schließt ein, mit den Betriebsräten und Tarifpartnern in einen konstruktiven Dialog einzutreten, bei dem neben den speziellen Arbeits- und Organisationsbedingungen der Universitätsklinik auch die Frage von Stellenveränderungen sowohl wie Themen der Leistungsverdichtung und Effizienzsteigerungen einbezogen werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Gutachten der Unternehmensberatung McKinsey ergebnisoffen Berücksichtigung findet.
- 2.3. Dieser Dialog darf auch als Anregung verstanden werden, mit den Tarifpartnern über einen Zukunftssicherungstarifvertrag zu verhandeln, dessen Abschluss in 2013 erfolgen soll.

3. Personalgestaltung

- 3.1. Das Land Hessen weist darauf hin, dass eine adäquate Beschäftigungsmöglichkeit für diejenigen Arbeitnehmer der Universitätsklinik, die wirksam von ihrem Rückkehrrecht Gebrauch gemacht haben, nicht besteht.
- 3.2. Das Land Hessen und die RHÖN-KLINIKUM AG legen Wert darauf, dass für alle Mitarbeiter, die von ihrem Rückkehrrecht Gebrauch gemacht haben, eine angemessene und auf Dauer angelegte Perspektive gefunden wird (Stand: 02.01.2013: 367 AN).

Die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH erklärt sich auf der Basis eines Personalgestellungsrahmenvertrages mit dem Land Hessen bereit, sofort 150 Arbeitnehmer zu übernehmen, die von ihrem Rückkehrrecht Gebrauch gemacht haben. Das Land Hessen übernimmt diejenigen Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Rückkehrverlangens das 60. Lebensjahr vollendet haben, um diesen Arbeitnehmern einen mehrfachen Wechsel des Beschäftigungsstandortes zu ersparen. Des Weiteren übernimmt das Land Hessen die Mitarbeiter aus den Bereichen des „Wirtschafts- und Versorgungsdienstes“ und des „Klinischen Hauspersonals“ im Umfang von ca. 100 Mitarbeitern. Für alle übrigen Rückkehrer soll versucht werden, eine adäquate Beschäftigungsmöglichkeit beim Land Hessen oder bei der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH zu finden. Sollte dies bis zum 30.09.2014 nicht gelingen, erklärt sich die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH bereit, diese Arbeitnehmer wieder im Rahmen einer Personalgestellungsvereinbarung zu übernehmen.

- 3.3. Die unter 3.2. beschriebenen Fragestellungen werden durch eine vom Land Hessen und UKGM unverzüglich einzurichtende Arbeitsgruppe begleitet.

- 3.4. Die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH erklärt sich bereit, auch den Arbeitnehmern, die zum 31.12.2012 ihr Rückkehrrecht wirksam ausgeübt haben, jedoch noch nicht in den Landesdienst zurück genommen worden sind, freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die tarifvertragliche Ergebnisbeteiligung zu zahlen.

4. Dringende zukünftige Investitionen und deren Finanzierung

4.1. Das Land Hessen beabsichtigt

- die Einrichtungen der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH in die Investitionsförderung des Landes Hessen unter Berücksichtigung der herkömmlichen Fördermittelgrundsätze aufzunehmen;
- den Universitätsklinikum Gießen und Marburg auf Antrag und nach Maßgabe des Landeshaushaltes sowie auf Basis entsprechender Förderrichtlinien bereits 2013 und 2014 Investitionsfördermittel in angemessenem Umfang zuzuwenden.

Die vertraglichen Investitionsverpflichtungen von Rhön bzw. der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH bleiben hiervon unberührt.

- 4.2. Rhön erklärt sich bereit, in den kommenden Jahren die vertraglich vereinbarten Investitionen vorzunehmen und darüber hinaus weitere Investitionen zu tätigen, die für die bauliche und medizinische Entwicklung der Einrichtungen erforderlich sind.
- 4.3. Rhön erklärt, unverzüglich, beginnend zum 01.01.2013 – und ohne weiteren Gremienvorbehalt - mit der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Standort Marburg zu beginnen.
- 4.4. Weitere dringliche bauliche Maßnahmen, die nach Möglichkeit noch im Jahr 2013 begonnen werden sollten, sind:
- der Neubau der Klinik für Erwachsenenpsychiatrie, Giessen;
 - der Neubau der Klinik für Erwachsenenpsychiatrie, Marburg;
 - der Neubau der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Marburg;
 - die Umsetzung von Brandschutz- und Sanierungsmaßnahmen am 1. Bauabschnitt des Universitätsklinikums Marburg.

5. Veränderte Mitwirkungsrechte des Landes Hessen

- 5.1. Rhön erklärt sich bereit, dem Land Hessen auf der Basis eines konsensorientierten Dialogs veränderte Mitwirkungsrechte in der Führung des Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH einzuräumen.

- 5.2. **Aufsichtsrat:** Rhön und die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH sichern zu,
- dass der derzeit aus 12 Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH um 4 auf 16 Mitglieder erweitert wird, wovon dann je 8 auf die Anteilseigner und die Arbeitnehmer entfallen;

- dass das Land Hessen berechtigt ist, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden oder abzuwufen, solange es unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an der Gesellschaft hält;
- dass es, sofern der Aufsichtsrat Ausschüsse hat oder bildet, berechtigt ist, mindestens ein Mitglied des Ausschusses zu benennen oder abzuwufen.

Die Einzelheiten sollen im Rahmen einer Anpassung des bestehenden Gesellschaftsvertrages geregelt werden.

5.3. **Beirat:** Rhön und das Land Hessen erklären, dass

- die Wahrnehmung veränderter Mitwirkungsrechte des Landes Hessen künftig auch durch einen geeignet besetzten Beirat sichergestellt werden wird;
- der Beirat aus insgesamt 10 Mitgliedern bestehen soll, wovon 5 Mitglieder durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit, 5 Mitglieder vom Land Hessen bestellt werden sollen;
- die Aufgaben und Befugnisse des Beirates insbesondere die laufende Beratung der Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der Geschäftstätigkeit und bei strategischen Entscheidungen sein sollen;
- der Beirat qualifizierte Einsichts- und Auskunftsrechte erhalten soll.

Die Einzelheiten werden durch eine gesonderte Satzung des Beirates im Einvernehmen der beiden Gesellschafter geregelt werden.

5.4. **Ombudsmann:** Rhön und das Land Hessen erklären, dass

- die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH künftig außerdem einen Ombudsmann erhält, der vom Land Hessen auf unbestimmte Zeit bestellt wird.
- Aufgaben des Ombudsmannes sind:

Der Ombudsmann ist berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen und den Sitzungen der Geschäftsführung, der Ständigen Kommission Forschung und Lehre sowie des Beirates der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH teilzunehmen. Nimmt der Ombudsmann an Versammlungen und Sitzungen teil, soll er das Recht haben, das Wort zu ergreifen (Rederecht). Ein Stimmrecht soll ihm nicht zustehen, ebenso wenig das Recht, Anträge zu stellen oder Anträge zur Abstimmung zu bringen. Im Falle der Verhinderung wird der Ombudsmann von einem vom Land Hessen zu bestimmenden Vertreter vertreten.

Der Ombudsmann wird über Termine und geplante Themen der nächsten Gesellschafterversammlungen und Sitzungen der Geschäftsführung, der Ständigen Kommission Forschung und Lehre, des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie des Beirates mit einer Frist von zwei Wochen informiert.

Die Geschäftsführung der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH wird den Ombudsmann mit angemessener Frist vorab über wichtige Maßnahmen unterrichten, insbesondere

- a) Investitions- und Finanzierungsentscheidungen, die einen Wert von EUR 500.000 überschreiten,
- b) die jährliche Unternehmensplanung (einschließlich Personalplanung),
- c) den Jahresabschluss und den Vorschlag zur Gewinnverwendung,
- d) Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,

- e) Maßnahmen mit Auswirkung auf Forschung und Lehre
- f) konzerninterne Geschäfte mit der Rhön-Klinikum Aktiengesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ab einem Wert von EUR 250.000.

Der Ombudsmann nimmt Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich Forschung und Lehre und aus der Arbeitnehmerschaft und dem Betrieb der Klinika entgegen, die die Universitätskliniken Gießen und Marburg betreffen. Er behandelt Eingaben vertraulich.

Der Ombudsmann kann sich sachverständiger Personen bedienen, die beruflich oder durch gesonderte Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Der Ombudsmann unterliegt der Vertraulichkeit. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die parlamentarischen Rechte und gesetzlichen Auskunftsrechte des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bleiben unberührt.

Weitere Einzelheiten werden durch die Gesellschafter vereinbart und besprochen.

- 5.5. Es ist beabsichtigt, die Punkte 5.1., 5.2., 5.3; 5.4 dieser Vereinbarung bis spätestens 01.05.2013 umzusetzen. Sollte dies nicht gelingen entsteht die Investitionsverpflichtung des Landes Hessen (4.1) erst dann, wenn die Punkte 5.1; 5.2; 5.3; 5.4 erfüllt sind.

6. Veränderte Mitwirkungspflichten des Landes Hessen

6.1 Das Land Hessen wird mit dem Ziel einer sachgerechten Kostenerstattung (strukturelle Maßnahme) der durch das UKGM getätigten Aufwendungen für Forschung und Lehre eine Überprüfung der Regelungen des Kooperationsvertrages zur Trennungsverrechnung vornehmen. Hierbei werden neben dem UKGM auch die Universitäten Gießen und Marburg mit ihren jeweils dazugehörigen medizinischen Fachbereichen eingebunden.

6.2 Das Land Hessen bekräftigt seine Absicht, das Klinikum dauerhaft an zwei Standorten zu erhalten. Ebenso soll an zwei medizinischen Fachbereichen an der Philipps-Universität Marburg und der Justus-Liebig-Universität Gießen festgehalten werden. Das Land Hessen erkennt an, dass die Struktur - für durch das UKGM zu erbringende Unterstützung für Forschung und Lehre - der medizinischen Fachbereiche zu Mehraufwand führt.

Das Land Hessen ist deshalb bereit, für diesen Mehraufwand an das UKGM dauerhaft einen Strukturausgleich in Höhe von 3 Mio. Euro p.a. zu zahlen.

Dieser soll unter anderem im Rahmen einer Überprüfung der Regelungen der Trennungsrechnung erfolgen.

Diese Leistung des Landes erfolgt nur, wenn die Punkte 5.1; 5.2; 5.3; 5.4 erfüllt sind.

7. Restrukturierung

- 7.1. Das Land Hessen und Rhön streben an, dass die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH durch Restrukturierungsmaßnahmen so optimiert wird, dass ab 2014

und in Zukunft mit einem positiven Geschäftsergebnis gerechnet werden kann. Dabei gehen das Land Hessen und Rhön davon aus, dass Gewinnerwartungen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände eines Universitätsklinikums sich nicht an den wirtschaftlichen Verhältnissen allgemeiner Krankenhäuser orientieren können.

- 7.2. Das Land Hessen und die UKGM GmbH stellen klar, dass die in § 8 Abs. 6 des Kauf- und Abtretungsvertrages geregelte Verjährung zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung hinsichtlich der im ersten Satz genannten Haftpflichtfälle noch nicht eingetreten ist und, soweit nicht abweichend geregelt, § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 6 unberührt bleiben. Nach Angaben der UKGM GmbH handelt es sich hierbei um vier Fälle. Die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH kann entsprechend gebildete Rückstellungen 2013 ergebniswirksam auflösen.

8. Umsetzung der Vereinbarung, Arbeitsgruppen

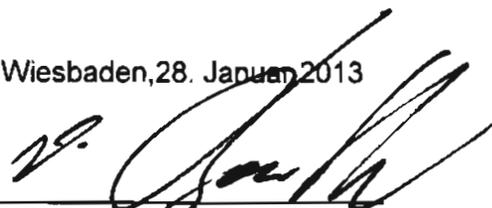
In Durchführung dieser Vereinbarung werden unverzüglich nach ihrem Abschluss die folgenden drei gemeinsam zu besetzende Arbeitsgruppen eingerichtet:

- Arbeitsgruppe 1: Befassung mit Fragen der Personalgestaltung
- Arbeitsgruppe 2: Befassung mit den in rechtlicher Hinsicht für die Änderungen der Gremienzusammensetzung nötigen Vertragsänderungen
- Arbeitsgruppe 3: Befassung mit den finanziellen Auswirkungen dieser Vereinbarung, vor allem mit den Investitionsfragen und den Fragen der Mittelverrechnung von Forschung und Lehre.

9. Hüter der Vereinbarung

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung bitten die Mediatoren Dr. Bohl und Dr. Gerhard die Umsetzung dieser Vereinbarung zu begleiten und zu überwachen.

Wiesbaden, 28. Januar 2013



Kühne-Hörmann

Für das Land Hessen,
der Ministerpräsident, Volker Bouffier,
die Ministerin für Wissenschaft und Kunst, Eva Kühne-Hörmann.



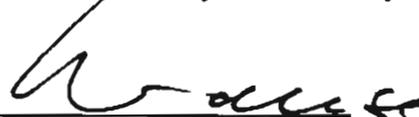
Für die Rhön Klinikum AG,
der Vorstandsvorsitzende, Dr. Dr. Martin Siebert,
der Vorstand, Martin Menger.



Für die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH,
der Vorsitzende der Geschäftsführung, Martin Menger,
der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Dr. Dr. Martin Siebert.



Für die Justus-Liebig-Universität Gießen,
der Präsident, Prof. Dr. Joybrato Mukherjee.



Für die Philipps-Universität Marburg,
die Präsidentin, Prof. Dr. Katharina Krause.